

**SATZUNG
DES DEUTSCHEN JOURNALISTEN-VERBANDES,
LANDESV ERBAND-SACHSEN E. V.**

1. Name und Sitz
 - 1.1 Der Verband trägt den Namen "Deutscher Journalisten-Verband - Landesverband Sachsen e.V. (DJV Sachsen). Der DJV Sachsen ist Gewerkschaft und Berufsorganisation der hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten in Sachsen. Er hat seinen Sitz in Dresden.
 - 1.2 Der DJV Sachsen ist Mitglied des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V. - Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten. Mitglieder des DJV Sachsen sind zugleich Mitglieder des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V.
 - 1.3 Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
2. Aufgaben und Ziele
 - 2.1 Der DJV Sachsen bekennt sich zum Pressekodex und zu analogen Richtlinien für den Medienbereich.
 - 2.2 Aufgabe des DJV Sachsen ist die Wahrnehmung und Förderung aller beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen der hauptberuflich für Presse, Hörfunk, Fernsehen und andere Publikationsmittel sowie in Pressestellen tätigen Journalistinnen und Journalisten.
 - 2.3 Der DJV Sachsen ist bereit, alle gewerkschaftlichen Mittel einzusetzen, um seine Grundsätze zu verteidigen und seine Ziele zu erreichen. Er bekennt sich zu den Mitteln des Arbeitskampfes.
 - 2.4 Der DJV Sachsen will insbesondere
 - a) die Freiheit und Eigenständigkeit von Presse, Hörfunk, Fernsehen und neue Medien wahren und die Unabhängigkeit der journalistischen Arbeit sichern;
 - b) bei allen Gesetzen, die Presse, Hörfunk, Fernsehen und neue Medien berühren, Einfluss nehmen;
 - c) auf dem Gebiet der Publizistik einem Mitwirkungsrecht des Berufsstandes Geltung verschaffen;
 - d) die materiellen Interessen der journalistisch Tätigen insbesondere durch Abschluss von tariflichen und sonstigen Vereinbarungen, wie durch Mitwirkung bei der Gestaltung und Sicherung ihrer Altersversorgung, wahren;
 - e) Beratung in berufs-, arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen gewähren, beim Arbeitsplatzwechsel beraten und Rechtsschutz gemäß der Rechtsschutzordnung des DJV geben;
 - f) in der Vertretung ihrer Altersversorgungsinteressen in Einrichtungen der sozialen Sicherheit mitarbeiten;
 - g) die Gründung von Betriebs- und Regionalgruppen fördern und ihre Arbeit unterstützen;
 - h) die Arbeit der Fachausschüsse fördern;
 - i) den journalistischen Nachwuchs fördern;
 - j) die sorbischsprachigen Medien in ihrer verantwortungsvollen spezifischen Arbeit fördern;
 - k) internationale Beziehungen vorrangig zu den polnischen und tschechischen Nachbarn entwickeln und pflegen.
 - l) durch Verbandsveröffentlichungen und Verbandsveranstaltungen informieren und in Kontakt bringen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft im DJV Sachsen ist freiwillig. Sie muss schriftlich beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den DJV Sachsen besteht nicht.
- 3.2 Mitglied im DJV Sachsen kann nur sein, wer zum Journalisten ausgebildet wird, als Journalist vorwiegend hauptberuflich tätig ist oder nach journalistischer Tätigkeit im Ruhestand lebt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung und zur Freiheit der Presse und des Rundfunks sowie die Einhaltung dieser Satzung und der Beitragsordnung.
- 3.3 Der Vorstand beschließt Aufnahme Richtlinien.
- 3.4 Über die Aufnahme in den DJV Sachsen entscheidet die vom Vorstand zu benennende Aufnahmekommission, in zweiter Instanz der Landesvorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 3.5 Überweisungen von anderen DJV-Landesverbänden gelten nicht als Antrag auf Neuaufnahme. Sie werden von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Landesvorstand bearbeitet. Überweisungen können zurückgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im DJV Sachsen (3.2) nicht gegeben sind.
- 3.6 Eine Ehrenmitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit vergeben.
- 3.7 Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im DJV Sachsen und in einem anderen Landesverband ist nicht zulässig.

4. Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt, der dem DJV Sachsen durch einen eingeschriebenen Brief mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende mitzuteilen ist;
 - b) Ausschluss wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht. Er kann vom DJV Sachsen vorgenommen werden, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und eine durch Einschreibebrief ausgesprochene Mahnung nicht befolgt;
 - c) Ausschluss aus anderen Gründen; z. B. Streikbrecherarbeit oder Verstoß gegen die Satzung. Gegen diesen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss ist Einspruch bei der Beschwerdekommision möglich;
 - d) Überweisung an einen anderen DJV-Landesverband;
 - e) Tod.
- 4.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den DJV Sachsen.

5. Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

6. Organe des DJV Sachsen

Organe des DJV Sachsen sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) der Gesamtvorstand;
- c) der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Landesverbandes. Sie legt die Richtlinien der allgemeinen Verbandsarbeit fest.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Geschäftsberichtes;
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes;
 - e) Wahl des Kassenprüfers;
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - h) Erledigung der rechtzeitig eingegangenen bzw. als dringlich anerkannten Anträge;
 - i) Wahl des Ortes für die nächstfolgende Mitgliederversammlung;
 - j) Satzungsänderungen;
 - k) Einrichtung und Auflösung ständiger Fachausschüsse;
 - l) Wahl der Mitglieder der Beschwerdekommision;
 - m) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Verbandstage des Deutschen

- 7.3 Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gilt eine vom Gesamtvorstand zu beschließende Geschäftsordnung.
8. Einzelheiten der Mitgliederversammlung
 - 8.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von sechs Wochen einberufen. Sie muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden.
 - 8.2 Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder eines Viertels der gesamten Mitgliedschaft ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch vom Vorstand entsprechend 8.1. einberufen werden.
 - 8.3 An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen.
 - 8.4 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des DJV Sachsen.
 - 8.5 Mitglieder des DJV Sachsen sind wählbar, wenn sie mindestens seit zwei Jahren dem DJV Sachsen (oder einem anderen DJV-Landesverband) angehört haben.
9. Anträge
 - 9.1 Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung begründet und bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie sind von der Geschäftsstelle unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu gegeben. Der Vorstand kann zu diesen Anträgen Stellung nehmen.
 - 9.2 Anträge können gestellt werden von:
 - a) jedem Mitglied;
 - b) dem Vorstand und Gesamtvorstand des DJV Sachsen;
 - c) den regionalen, betrieblichen oder anderen Journalistengruppen des DJV Sachsen.
 - 9.3 Anträge, die nicht rechtzeitig eingehen, können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sie im Einzelnen als dringlich anerkennt.
 - 9.4. Satzungsändernde Anträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.
10. Beschlussfassung und Wahlen
 - 10.1 Die vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - 10.2 Die Mitgliederversammlung wählt vor Eintritt in die Tagesordnung ein aus mindestens zwei Mitgliedern bestehendes Tagungspräsidium und eine Mandatsprüfungskommission. Mitglieder des Vorstandes können nicht gewählt werden. Das Tagungspräsidium leitet die Versammlung; die Mandatsprüfungskommission prüft die Stimmberechtigung der Anwesenden.
 - 10.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - 10.4 Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder muss über einen Antrag namentlich abgestimmt werden.
 - 10.5 Eine Satzungsänderung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - 10.6 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in getrennter und geheimer Stimmabgabe. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so findet mit den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl ein zweiter Wahlgang statt.
 - 10.7 Diese Bestimmungen gelten entsprechend für regionale Mitgliederversammlungen.
11. Gesamtvorstand
 - 11.1 Dem Gesamtvorstand gehören der Vorstand sowie die Vertreter der Regionalgruppen und Landesfachausschüsse an. Der Geschäftsführer gehört dem Gesamtvorstand mit beratender Stimme an.

- 11.2 Der Gesamtvorstand ist das höchste Organ des DJV Sachsen zwischen den Mitgliederversammlungen. Er trifft Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten, sofern die Mitgliederversammlung dazu noch nicht Stellung genommen hat.
- 11.3 Der Gesamtvorstand soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Auf Verlangen von mindestens sechs Mitgliedern des Gesamtvorstandes hat dieser zusammenzutreten. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- 11.4 Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für:
- Die Beratung des Vorstandes;
 - die Wahl der Mitglieder der Tarifkommissionen;
 - Tarifverträge;
 - die Gestaltung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Ablauf der Mitgliederversammlung;
 - die Anwendung der Streikordnung und der Arbeitskämpfunterstützungsordnung des DJV;
 - die Anwendung der Rechtsschutzordnung des DJV.
- 11.5 Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 11.6 Die Sitzungen des Gesamtvorstandes leitet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
12. Vorstand (Landesvorstand)
- 12.1 Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie drei Beisitzern. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- 12.2 Die Sitzungen des Vorstandes leitet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 12.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit der Neuwahl. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Scheiden der 1. Vorsitzende oder der Schatzmeister in ihrer Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand Nachfolger aus dem gewählten Vorstand bis zum Ende der Amtszeit bestellen.
13. Zuständigkeit des Vorstandes
- 13.1 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes aus und vertritt den Verband in der Öffentlichkeit.
- 13.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
- Er verwirklicht die Verbandspolitik in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes;
 - bereitet die Tagesordnung, Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes vor;
 - stellt den Haushaltsplan auf und verwendet die Geldmittel entsprechend dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Etat;
 - legt die Jahresrechnung vor;
 - erstattet den Jahresbericht;
 - stellt die Angestellten des Verbandes ein und entlässt sie. Der Geschäftsführer kann nur mit Mehrheit der Stimmen des Gesamtvorstandes angestellt und entlassen werden und
 - leitet Arbeitsgerichts- oder andere Gerichtsverfahren für Verbandsmitglieder ein.
14. Gesetzliche Vertretung
- Der 1. Vorsitzende allein oder zwei der anderen Vorstandsmitglieder vertreten den DJV gerichtlich und außergerichtlich.
15. Beschlussfassung
- 15.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen waren und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Eilbedürftigkeit ist schriftliche oder fernmündliche Abstimmung zulässig.
- 15.2 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 15.3 In eigenen Angelegenheiten ruht das Stimmrecht des Betroffenen.

16. Geschäftsstelle

Die mit dem Geschäftsführer und weiteren erforderlichen Mitarbeitern zu besetzende Geschäftsstelle führt im Auftrag des Vorstandes die Geschäfte des Verbandes.

17. Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und des Vorstandes sind Protokolle aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

18. Beschwerdekommision

18.1 Die von der Mitgliederversammlung zu wählende Beschwerdekommision besteht aus drei Mitgliedern des DJV Sachsen. Sie entscheidet über Beschwerden gegen Aufnahme- und Ausschlussentscheidungen wegen Streikbrecherarbeit oder Verstoß gegen die Satzung.

18.2 Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision ist kein Einspruch möglich. Die Entscheidungen der Beschwerdekommision sind den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Die Sitzungen der Beschwerdekommision sind offen für alle Mitglieder.

19. Streik

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder im Falle eines Streikes richten sich nach der Streikordnung des DJV und nach der Arbeitskämpfunterstützungsordnung des DJV.

20. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

21. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.

22. Rechtsschutz

Den Mitgliedern des DJV Sachsen kann auf Antrag Rechtshilfe gewährt werden. Der Rechtsschutz wird nach der Rechtsschutzordnung des DJV gewährt.

23. Auflösung des Verbandes

23.1 Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung ist nur gültig, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Auflösung zustimmen.

23.2 Die Mitgliederversammlung legt fest, wem das Verbandsvermögen zufallen soll. Es ist für mildtätige Zwecke einzusetzen. Das gilt auch, wenn der Verband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsgültigkeit verliert.